

Landkreis Aue-Schwarzenberg
Stadt Schwarzenberg

**Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Festlegung des Gebietes „Altstadtbereich“ als
Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB**

**Sanierungssatzung für das Gebiet „Altstadtbereich“
vom 08.03.2001**

Aufgrund von § 142 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in der Sitzung am 26.02.2001 mit Beschluss-Nr. 247/2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 9,85 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadtbereich“. Das Gebiet wird umgrenzt im

Norden	vom Brunnengraben
Osten	von der Badstraße
Süden	von der Karlsbader Straße
Westen	von der Schneeberger Straße und Erlaer Straße.

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die im Lageplan dargestellte Abgrenzungslinie. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Sanierungsziele

Die Sanierungsziele für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet sind als Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwarzenberg, den 08. März 2001

K n a u e r
Oberbürgermeister